

Die Betreiber einer Röntgeneinrichtung müssen ihre Aufzeichnungen über einen bestimmten Zeitraum dokumentieren bzw. archivieren. Nachfolgend sind entsprechenden Aufbewahrungsanforderungen nach der Röntgenverordnung aufgeführt.

1. Schutz von Personen in Strahlenschutzbereichen

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	RöV
Ermittlung der Körperdosen an Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten	Aufzeichnungen über die Körperdosis durch Messung der Personendosis	bis 75. Lebensjahr, mind. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung	§ 35 Abs. 9 Satz 2, 3
Ermittlung der Strahlenexposition einer Schwangeren	arbeitswöchentliche Ermittlung der beruflichen Strahlenexposition der Schwangeren	bis 75. Lebensjahr, mind. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung	§ 35 Abs. 6 Satz 2
Unterweisung von Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet ist, und von Personen, die außerhalb des Kontrollbereichs Röntgenstrahlung anwenden, soweit diese Tätigkeit der Genehmigung oder der Anzeige bedarf	Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung, Nachweis durch Unterschrift der unterwiesenen Person bei Frauen zusätzlich: Mitteilung der Schwangerschaft so früh wie möglich im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind	5 Jahre	§ 36 Abs. 4
Unterweisung von anderen Personen, denen der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird	mögliche Gefahren und ihre Vermeidung, Nachweis durch Unterschrift der unterwiesenen Person bei Frauen zusätzlich: Schwangerschaft ist mitzuteilen	1 Jahr	§ 36 Abs. 4

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	RöV
arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	ärztliche Bescheinigung	während Dauer der Beschäftigung	§ 38 Abs. 3
Erfüllung durch ermächtigten Arzt: Gesundheitsakte einer beruflich strahlenexponierten Person	Gesundheitsakte mit Angaben zu Arbeitsbedingungen, Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge, ärztliche Bescheinigung, erhaltene Körperdosis	bis 75. Lebensjahr, mind. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung	§ 41 Abs. 3

3. Messung von Ortsdosis und Ortsdosisleistung

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	RöV
sofern erforderlich: Messung von Ortsdosis oder Ortsdosisleistung im Kontrollbereich und Überwachungsbereich	Zeitpunkt und Ergebnis der Messung	30 Jahre	§ 34 Abs. 2

4. Medizinische Forschung

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	RöV
Aufzeichnungen über Probanden	Einverständniserklärung, Aufklärung, Körperdosis, Befund usw.	30 Jahre	§ 28c Abs. 5

5. Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	RöV
Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen	Aufzeichnungen über Abnahmeprüfungen, Konstanzprüfungen (inkl. Prüfkörper, Prüffilme)	Betriebsdauer bzw. 2 Jahre	§ 16 Abs. 4
Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen	Aufzeichnungen über Abnahmeprüfungen, Konstanzprüfungen	Betriebsdauer bzw. 2 Jahre	§ 17 Abs. 3
Einweisung in die sachgerechte Handhabung	Aufzeichnung über Einweisung	Betriebsdauer der Röntgeneinrichtung	§ 18 Abs. 1 Satz 3
Arbeitsanweisung	schriftliche Ausführungen mit technischen Parametern für häufig vorgenommene Untersuchungen oder Behandlungen	über die Nutzungsdauer hinaus 10 Jahre	§ 18 Abs. 2
Bestandsverzeichnis	aktuelles Verzeichnis	Betriebsdauer	§ 18 Abs. 1 Nr. 6
Aufzeichnung über Behandlung von Patienten	Ergebnis der Befragung, Zeitpunkt und Art der Anwendung, untersuchte Körperregion, Angaben zur rechtfertigenden Indikation, Bestrahlungsplan, Bestrahlungsprotokoll	30 Jahre	§ 28 Abs. 3 Satz 1
Aufzeichnung über Untersuchung von Patienten	Ergebnis der Befragung, Zeitpunkt und Art der Anwendung, untersuchte Körperregion, Angaben zur rechtfertigenden Indikation, erhobener Befund	10 Jahre – wenn jünger als 18, dann bis zum 28. Lebensjahr	§ 28 Abs. 3 Satz 2, 3